

TOP 39:

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Drucksache: 475/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden die erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) geschaffen.

Mit dem Übereinkommen werden auf europäischer Ebene einheitliche Schutzstandards in den Bereichen des Opferschutzes, der Strafverfolgung und einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschaffen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu eliminieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte das Übereinkommen bereits am 11. Mai 2011 in Istanbul unterzeichnet und angekündigt, es in nationales Recht umzusetzen.

Auf das Übereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, wonach Verträge, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedürfen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 260/17 (Beschluss)).

In seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BT-Drucksache 18/12610) unverändert und einstimmig angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.